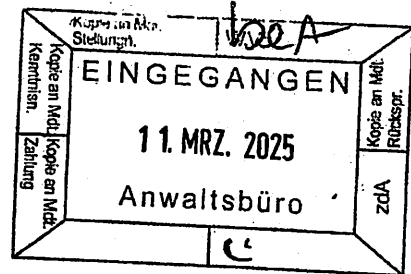


**beglaubigte Abschrift**

**VG 12 L 138/25 A**



**VERWALTUNGSGERICHT BERLIN**

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsstreitsache

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwältin Csilla Iványi,  
Yorckstraße 26, 10965 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern  
und für Heimat, dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
als Einzelrichter

am 10. März 2025 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage – VG 12 K 139/25 A – gegen die zu Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Februar 2025 verfügte Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### Gründe

Der sinngemäße Antrag des russischen Antragstellers, der aus Kabardino-Balkarien (Russische Föderation) stammt,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage – VG 12 K 139/25 A – gegen die zu Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Februar 2025 verfügte Abschiebungsandrohung anzuordnen,

über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG der Berichterstatter als Einzelrichter zu entscheiden hat, hat Erfolg.

Der gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 3 AsylG statthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag ist begründet.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 36 Abs. 1 und 3 AsylG ordnet das Gericht im – hier gegebenen – Fall der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Im Folgenden: Bundesamt) verfügten Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die mit einwöchiger Ausreisefrist versehene, sofort vollziehbare (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 3 AsylG) Abschiebungsandrohung an, wenn das persönliche Interesse des Asylantragstellers, von der sofortigen Aufenthaltsbeendigung vorerst verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an ihrer sofortigen Durchsetzung überwiegt.

Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf das Gericht die Aussetzung der Abschiebung nur anordnen, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamtes bestehen. Das ist der Fall, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung des Bundesamtes, den Asylantrag des Antragstellers als offensichtlich unbegründet abzulehnen und dessen Aufenthalt sofort zu beenden, einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93, juris Rn. 99).

Solche ernstlichen Zweifel liegen hinsichtlich der hier angegriffenen Entscheidung des Bundesamtes vor.

Rechtsgrundlage für den Ausspruch des Bundesamtes, dass der Antrag auf Asylanerkennung bzw. auf Zuerkennung internationalen Schutzes offensichtlich unbegründet ist, ist § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG (in der seit dem 27. Februar 2024 gültigen Fassung des Rückführungsverbesserungsgesetzes vom 21. Februar 2024 [BGBl I Nr.

54], vgl. zur Anwendbarkeit der neuen Regelung § 87 Abs. 2 Nr. 6 AsylG). Danach ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die betreffende Person einen Folgeantrag (§ 71 Abs. 1 AsylG) gestellt hat und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wurde.

Zwar hat das Bundesamt im Fall des Antragstellers ein Folgeverfahren durchgeführt und seinen Asylantrag erneut als unbegründet abgelehnt. Es bestehen jedoch bereits ernstliche Zweifel daran, dass das Bundesamt im Ausgangspunkt zu Recht von einem unbegründeten Asylantrag im Sinne des § 30 Abs. 1 AsylG ausgegangen ist.

Insbesondere begegnet die Einschätzung des Bundesamtes, die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG seien nicht erfüllt, ernstlichen Zweifeln.

Nach § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Nach neuester Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin haben russische grundwehrdienstpflichtige Staatsangehörige – wie der Kläger – grundsätzlich einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes, da ihnen im Falle der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Einziehung zum Wehrdienst und in dessen Rahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden droht (VG Berlin, Urteil vom 20. Januar 2025 März 2023 – VG 33 K 504.24 A – BeckRS 2025, 737 unter Auseinandersetzung mit OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 22. August 2024 – OVG1 2B 17/23 – und – OVG 12 B 18/23 – jeweils juris). Es bleibt daher dem Hauptsacheverfahren vorbehalten, zu prüfen, ob sich die hier zuständige Kammer der Entscheidung der 33. Kammer anschließen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

